



Elemente des Rechtsstaates



- 1 Ergänze die Lücken. Nutze folgende Wörter:
**Gesetzgebung – Gewalten – gleichermaßen – Grundgesetz – Macht – Polizei – Stärkeren –
 unabhängige – Verfassung – Verstößen**

Im Grundgesetz, Artikel 20, Absatz 3, heißt es: „Die _____ ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Dies bedeutet, dass die _____ in drei Gewalten geteilt ist, von der sich jede an die _____ (das Grundgesetz) und die Gesetze halten muss. Zu den drei _____ zählt die gesetzgebende Gewalt, die sich bei jedem neuen Gesetz an das _____ halten muss (Legislative). Die ausführende Gewalt, zu der die Regierung, die Verwaltung und die _____ gehören, muss sich an diese Gesetze halten (Exekutive). Bei Streitfällen und _____ gegen die Gesetze urteilen _____ Richter nach geltendem Recht (Judikative). Nur der Staat darf, um Recht und Gesetz zu schützen, Gewalt anwenden (Gewaltmonopol). Die Grundsätze in einem Rechtsstaat dienen dazu, dass nicht das Recht des _____ gilt, sondern dass alle _____ zu ihrem Recht kommen.

- 2 Ergänze die Tabelle mit den sieben Elementen des Rechtsstaates:
**Rechtssicherheit – Rechtsweg-Garantie – Grundrechtsgarantie – Rechtsgleichheit –
 Unabhängigkeit der Gerichte – Gesetzmäßigkeit – Gewaltenteilung**

Elemente des Rechtsstaates	Erklärung
	Jeder, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, bei Gericht Klage einzureichen.
	Rechtsprechung, Gesetzgebung und ausführende Gewalt sind voneinander getrennt und kontrollieren sich gegenseitig.
	Die Grundrechte haben Gültigkeit. Sie können weder aufgehoben noch in ihrem Wesen geändert werden.
	Die Exekutive (Regierung und Verwaltung) darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
	Richter dürfen bei ihrer Urteilsfindung nicht beeinflusst werden.
	Niemand darf aufgrund seiner Person bevorzugt oder benachteiligt werden. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
	Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die zum Zeitpunkt der Tat nicht gesetzlich verboten war.